

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 15. Februar 2006 eingereichten und am gleichen Tag begründeten Motion (TGR S. 311) verlangen die Grossräte Damien Piller und Marie-Hélène Brouchoud Bapst vom Staatsrat, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Artikels 7, Abs. 1, 1. Satz des Gesetzes über die Ausübung des Handels wie folgt zu unterbreiten:

“Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag von 6 bis 17 Uhr geöffnet werden.“

Die vorgeschlagene Änderung betrifft ausschliesslich die Schliessungszeit vom Samstag, welche gegenwärtig auf 16 Uhr festgelegt ist. Mit dem Vorschlag die Schliessungszeit auf 17 Uhr festzulegen, verlangen die Motionäre eine Rückkehr zur alten Regelung, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung des Handels vom 1. Januar 1999 galt. Nach ihrer Auffassung haben sich die Konsumgewohnheiten in den vergangenen Jahren verändert. Es wird vermehrt ausserhalb der traditionellen Öffnungszeiten eingekauft, nämlich in Geschäften mit verlängerten Verkaufszeiten (Tankstellenshops, Geschäfte in Bahnhöfen). Die herkömmlichen Geschäfte werden dadurch benachteiligt und erleiden erhebliche Umsatzeinbussen. Die Schliessungszeit am Samstag um 16 Uhr verstärkt diese Einbussen noch, denn die Konsumenten besuchen dann die Geschäfte in anderen Kantonen, welche liberalere Öffnungszeiten anwenden (Ladenschluss um 17 oder 18 Uhr).

Nach Auffassung der Motionäre ist die vorgeschlagene Lockerung der Öffnungszeiten bescheiden und bleibt immer noch hinter den Regelungen zahlreicher Kantone zurück. Des Weiteren würde die angestrebte Änderung “keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals zur Folge haben, denn der Schutz der Angestellten im Detailhandel wird durch die im eidgenössischen Arbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen gewährleistet“.

Da die Verfasser der Motion Nr. 135.06 nicht mehr Mitglieder des Grossen Rates sind, wurde diese Motion am 16. März 2007 von den Grossräten Alex Glardon und Jacques Bourgeois übernommen.

Antwort des Staatsrates

1. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung des Handels am 1. Januar 1999 (HAG; SGF 940.1), sind die Geschäftsöffnungszeiten für das ganze Kantonsgebiet einheitlich geregelt, unter Vorbehalt gewisser kommunaler Kompetenzen sowie anderer Ausnahmen betreffend Tourismusgemeinden. Grundsätzlich werden die Öffnungszeiten durch den Artikel 7 HaG geregelt, welcher die Öffnung der Geschäfte von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag von 6 bis 16 Uhr gestattet. Ausserdem dürfen die Gemeinden einen wöchentlichen Abendverkauf vorsehen (bis spätestens 21 Uhr). Diese Bestimmungen sind das Ergebnis eingehender Verhandlungen, welche 1996 zwischen den beteiligten Kreisen geführt worden waren, nachdem das Volk einen ersten, grosszügigeren Entwurf in Sachen Öffnungszeiten verworfen hatte. Für weitere

Einzelheiten betreffend Entstehung und Inhalt des HAG weisen wir auf die Antwort des Staatsrates auf die Motion Nr. 085.00 der Grossräte Raymonde Favre und Robert Biemann vom 4. Mai 2000 hin, welche denselben Inhalt aufwies wie die vorliegende Motion.

Im Grossen und Ganzen hat sich die bestehende Regelung bewährt, obwohl die Geschäftsöffnungszeiten ein politisch heikles Thema darstellen, und dies nicht nur im Kanton Freiburg. Die Schliessung der Geschäfte samstags um 16 Uhr ist jedenfalls bei Betreibern von Einkaufszentren schnell auf Ablehnung gestossen. So reichten die Grossräte Raymonde Favre und Robert Biemann kaum ein Jahr nach Inkrafttreten des HAG eine Motion ein, um die Schliessungszeit der Geschäfte Samstag wieder auf 17 Uhr festzulegen. In seiner Antwort empfahl der Staatsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen, weil "eine Änderung des Artikels 7 des Gesetzes über die Ausübung des Handels nicht angebracht oder zumindest verfrüht wäre." Im Bewusstsein, dass in anderen Kantonen Liberalisierungstendenzen bestehen, wies der Staatsrat darauf hin, "dass die heutige Regelung aufgrund eines Konsenses zustande gekommen ist, dank welchem ein zweites Referendum verhindert werden konnte." Am 7. März 2001 hat der Grosse Rat die Motion Favre/Biemann mit 83 zu 30 Stimmen verworfen.

2. Seit der Ablehnung der Motion Favre/Biemann sind 6 Jahre verflossen. Die Konsumgewohnheiten sowie die gesetzlichen Regelungen haben sich seither in verschiedenen Kantonen zu Gunsten einer gewissen Liberalisierung verändert. Was die samstägliche Schliessungszeit anbelangt hat die Mehrheit der Kantone diese auf 17 Uhr festgelegt, einige sogar auf 18 Uhr (SH, Stadt Lausanne). Allein die Kantone Luzern und Solothurn behalten noch die Geschäftsschliessungszeit um 16 Uhr bei. Im Kanton Bern dürfen die Geschäfte seit dem 1. Januar 2007 am Samstag bis 17 Uhr öffnen.

Die von den Grossräten Piller und Brouchoud Bapst eingereichte Motion folgt der allgemeinen Tendenz zur beschränkten Liberalisierung der Geschäftsöffnungszeiten. Eine geringe Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag scheint deshalb, in Anbetracht der in den benachbarten Kantonen angewandten Öffnungszeiten und der legitimen Interessen der Freiburger Gewerbetreibenden, über vergleichbare gesetzliche Voraussetzungen zu verfügen wie ihre Konkurrenten, gerechtfertigt. Allerdings wurde in den meisten Kantonen, welche in den vergangenen Jahren eine Verlängerung der Öffnungszeiten beschlossen haben, diese Liberalisierung durch wesentliche Kompensationen zu Gunsten des Verkaufspersonals ausgeglichen, insbesondere durch verbesserte Arbeitsbedingungen und durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen. So hat z. B. die Stadt Lausanne neulich die Schliessungszeit am Samstag auf 18 Uhr festgelegt (vorher 17 Uhr), dies infolge des Abschlusses eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), welcher einen Mindestlohn für das Verkaufspersonal garantiert.

Während die in anderen Kantonen unternommenen Schritte in der Regel von Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern eingeleitet wurden, ist dies im Kanton Freiburg nicht der Fall. In der Tat haben die Motionäre keine Gegenleistungen vorgeschlagen, sondern haben sich damit begnügt, auf das eidgenössische Arbeitsgesetz hinzuweisen, welches ihrer Auffassung nach einen ausreichenden Schutz der Interessen der Arbeitnehmer gewährleistet. Dadurch haben sie eine Situation geschaffen, welche den Konsens, der 1997 nach der Ablehnung des ersten Entwurfs des HaGes durch das Volk zustande gekommen war, wieder in Frage stellt. Der Versuch der Sicherheits- und Justizdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, die Situation durch Einbezug der beiden Sozialpartner in Bewegung zu bringen, hat sich leider als erfolglos erwiesen, da sich die Positionen der Sozialpartner als unvereinbar herausgestellt haben.

Nach einer sorgfältigen Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen gelangt der Staatsrat jedoch zum Schluss, dass ein Festhalten an der Schliessungszeit am Samstag

um 16 Uhr nicht mehr gerechtfertigt ist, weil diese Praxis die Gewerbetreibenden unseres Kantons gegenüber ihren Konkurrenten in den Nachbarkantonen unnötigerweise benachteiligt. Für den Fall, dass die Motion Glardon/Bourgeois angenommen wird, wird der Staatsrat allerdings vorschlagen, parallel zur Verlängerung der Öffnungszeit am Samstag den wöchentlichen Abendverkauf, den die Gemeinden ihren Gewerbetreibenden erlauben dürfen, auf 20 Uhr zu beschränken (anstatt 21 Uhr).

Des Weiteren fordert der Staatsrat die Sozialpartner erneut auf, Verhandlungen aufzunehmen, um so rasch wie möglich einen Gesamtarbeitsvertrag für den Detailhandel abzuschliessen. Falls diese Verhandlungen erneut scheitern sollten, wird sich der Staatsrat veranlasst sehen, einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel einzuführen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, diese Motion erheblich zu erklären.

Freiburg, den 5. Juni 2007